

**SATZUNG**

**über die Förderung von Kindern in der  
Kindertagespflege in der Stadt Kassel  
(Satzung Kindertagespflege)**

**vom**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit den §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), in Verbindung mit den §§ 29 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am        folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege) beschlossen:

**§ 1**

**Träger der Kindertagespflege**

- (1) Die Stadt Kassel erbringt auf Antrag im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII sowie der §§ 29 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) Leistungen der Kindertagespflege.
- (2) Kinderbetreuung in Kindertagespflege ist neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot, das insbesondere für die ersten drei Lebensjahre der Kinder geeignet ist. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der abgebenden Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.
- (3) Die Förderung von Kindertagespflege durch das Jugendamt der Stadt Kassel umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des § 24 SGB VIII, die fachliche Beratung, Qualifizierung und Weiterqualifizierung der Kindertagespflegeperson, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie die Heranziehung der Sorgeberechtigten zu Kostenbeiträgen.

- (4) Die Angebote der Kindertagespflege sind in Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2**

### **Stellung der Kindertagespflegepersonen**

- (1) Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Sie unterliegen nicht der Dienstaufsicht des Jugendamtes der Stadt Kassel.
- (2) Die Vermittlung durch das städtische Jugendamt erfolgt nach Anerkennung der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Eignungsfeststellung sowie nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.
- (3) Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten regeln Einzelheiten zur Kindertagespflege, insbesondere Betreuungszeiten, Betreuungsort, Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses sowie Vertretungsregelungen für Krankheit und Urlaub.

## **§ 3**

### **Aufgaben der Kindertagespflegepersonen**

- (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die tätigen Kindertagespflegepersonen mit den Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.
- (2) Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen entsprechend § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) wahr und wenden sich bei Bedarf an die Stadt Kassel.

## **§ 4**

### **Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter drei Jahren.
- (2) Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, kann die Betreuung in der Kindertagespflege bis zu einem Umfang von maximal 25 Wochenstunden ohne weitere Nachweise in Anspruch genommen werden, wenn sie gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben (Rechtsanspruch).
- (3) Ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres über 25 Wochenstunden hinaus betreut werden soll, ist in der Kindertagespflege zu fördern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Kind hat gemeinsam mit seinen Sorgeberechtigten den ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel und

- die Sorgeberechtigten sind erwerbstätig oder selbstständig oder befinden sich in Ausbildung oder Studium und weisen dies mit einer Bescheinigung nach (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit);
- die Sorgeberechtigten sind beschäftigungssuchend und legen eine entsprechende Bescheinigung des Jobcenters Stadt Kassel oder der Bundesagentur für Arbeit vor;
- die Betreuung des Kindes ist aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch ihren Allgemeinen Sozialen Dienst prüfen zu lassen.

Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so muss dieser die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

## **§ 5**

### **Antragstellung**

- (1) Die Feststellung des Betreuungsbedarfs (Umfang und Erforderlichkeit) erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Kassel.
- (2) Die Sorgeberechtigten beantragen eine Kostenübernahme und die Zahlung der laufenden Geldleistung im Jugendamt der Stadt Kassel.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum Ersten eines Monats. Die Betreuung kann mit einer bis zu vierwöchigen Probezeit oder Eingewöhnungsphase beginnen, für die eine laufende Geldleistung gezahlt wird und der reguläre Betreuungskostenbeitrag zu entrichten ist.

## **§ 6**

### **Mitteilungspflichten**

- (1) Das Jugendamt erhält eine von der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten unterzeichnete Mitteilung über die Aufnahme der Betreuung, die vereinbarten Betreuungszeiten und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die schriftliche Abmeldung von Tageskindern muss spätestens einen Monat vor Betreuungsende erfolgen.
- (2) Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen**

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird Kindertagespflegepersonen nach Antragstellung durch die Sorgeberechtigten eine monatliche laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 1-4 SGB VIII gewährt.
- (2) Die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen sind in Anlage 3 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 8**

### **Kostenbeiträge**

- (1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt die Stadt Kassel nach § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Sorgeberechtigten. Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die jeweilige Höhe der Kostenbeiträge für einen Kindertagespflegeplatz ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) In den Kostenbeiträgen sind die laufenden Geldleistungen gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII für Kindertagespflegepersonen enthalten.

## **§ 9**

### **Zahlungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Sie sind zum dritten Tag eines jeden Monats fällig.
- (2) Kostenbeiträge sind auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Kindertagespflegestelle nicht besucht.

## **§ 10**

### **Kostenbeitragsschuldnerinnen und Kostenbeitragsschuldner**

Schuldnerin oder Schuldner der Kostenbeiträge sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Schuldnerinnen und Schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Befreiung und Ermäßigung, Härtefallregelung**

- (1) Mögliche Kostenbeitragsbefreiungen und -ermäßigungen ergeben sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) In Härtefällen können auf schriftlichen Antrag die Kostenbeiträge ganz oder teilweise ermäßigt oder es kann von der Erhebung abgesehen werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel (Satzung Kindertagespflege) tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Anlagen**